

Organisationsreglement

Laax Open (Verein) mit Sitz in Laax

1. Grundlagen

- Schweizerisches Obligationenrecht (Vereinsrecht Art. 60 ff.)
- Vereinsstatuten
- Leitbild und Strategie

Die mit der Leitung des Laax Opens (Verein) betrauten Organe sind:

- Reto Poltera (Mountain Vision AG)
- Ivan Capaul (Freestyle Academy Club)
- Patrick Hug (Mountain Vision AG)
- Donald Nader (Event Director)

Der Verein bezweckt die Planung, den Aufbau und die Durchführung öffentlichen, gemeinnützigen Veranstaltungen.

2. Vorstand

a. Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei und maximal vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten selbst.

Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder jederzeit auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Beilage der Traktandenliste, in der Regel sieben Tage im Voraus.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch ein anderes Mitglied bevollmächtigt vertreten sind, und fällt seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Beschlüsse können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

b. Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, und hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Oberleitung des Vereins
- Verabschiedung der Strategie, der strategischen Ziele und Inkraftsetzung von Reglementen
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Erteilen von Zeichnungsberechtigungen (kollektiv zu zweien)

c. Aufgabenteilung

Der Präsident des Vorstandes repräsentiert diesen nach aussen. Er gibt in dessen Namen Erklärungen ab und nimmt solche entgegen. Der Präsident nimmt die Leitung des Vorstandes wahr. Er leitet die Vorstandssitzungen und gewährleistet den ordnungsmässigen Ablauf von Sitzungsvorbereitung, Beratung und Beschlussfassung. Er sorgt für eine rechtzeitige Information des Vorstandes über alle für die Willensbildung und die Überwachung wichtigen Aspekte. Der Präsident des Vorstandes stellt die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und der Geschäftsleitung sicher.

d. Ausschüsse

Um komplexe strategische Fragen zeitgerecht vorzubereiten, kann der Vorstand Ausschüsse beauftragen. Die Ausschüsse berichten anlässlich der Vorstandssitzungen zuhanden dem Gesamtvorstand.

e. Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit während der Sitzung Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen. Falls ein Mitglied des Vorstandes ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren ausschliesslich an den Präsidenten des Vorstandes zu richten.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Vorstand an seiner nächsten Sitzung oder mittels Zirkularbeschluss.

In den Sitzungen ist nebst den Mitgliedern des Vorstandes auch der Vorsitzende der Geschäftsleitung, der CFO sowie themenbezogen weitere Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend, um über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsfälle zu orientieren.

Weisungen des Vorstandes an die Geschäftsleitung erfolgen ausschliesslich durch den Präsidenten.

Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Vorstandes auf dem Zirkularweg unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

f. Zeichnungsberechtigungen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Rechtsgeschäfte, die in der Zuständigkeit des Vorstandes fallen, führen der Präsident und kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

g. Entschädigung

Der Vorstand definiert die Grundsätze der Entschädigung der Vorstandsmitglieder.

h. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Vorstands sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Sie unterstehen für alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder zur Kenntnis gekommenen Informationen einer generellen Geheimhaltungspflicht. Diese besteht auch über das Mandatsende hinaus. Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende vollständig zurück zu geben.

i. Weitere Mandate und Ausstands-Regelung

Vorstandsmitglieder haben über bestehende VR- oder Vorstands-Mandate von anderen Unternehmen Auskunft zu geben. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes, so benachrichtigt das betroffene Vorstandsmitglied den Präsidenten. Dieser entscheidet, ob die Angelegenheit im gesamten Vorstand zu behandeln ist. Wer dem Verein entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, muss aus dem Vorstand ausscheiden. Geschäfte zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes oder ihnen nahestehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.

3. Geschäftsleitung

a. Zusammensetzung und Organisation

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten und dem CFO. Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch den Vorstand berufen.

b. Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Umsetzung der strategischen Ziele, Einhaltung des Budgets und Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Abweichungen
- operativen Planung, Aufbau und Durchführung der Veranstaltung
- Aufbau und Führung einer bedürfnisgerechten Organisation
- Repräsentation des Vereins

Ihr kommen sämtliche Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht durch das Gesetz, Statuten oder dieses Reglement dem Vorstand zugewiesen sind.

c. Aufgabenteilung

Dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung obliegt die Organisation, die Führung und Kontrolle des operativen Geschäftes im Interesse des Vereins und er gewährleistet deren ordnungsgemässen Ablauf. Er ist als Vorsitzender der Geschäftsleitung für diese verantwortlich.

Der CFO ist für die finanziellen, personellen und rechtlichen Belangen und die dazu erforderlichen Prozesse des Vereins verantwortlich, insb. die Erstellung der Finanzplanung, der Jahresbudgets und der Jahresrechnungen zuhanden des Vorstandes sowie das Vertragsmanagement.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung berichtet dem Vorstand anlässlich von Sitzungen über den laufenden Geschäftsgang und sofort bei wichtigen Vorkommnissen. Für die Sitzungen des Vorstandes können weitere Mitglieder der Geschäftsleitung entlang derer Zuständigkeiten eingeladen werden.

d. Zeichnungsberechtigungen

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Rechtsgeschäfte, die in der Zuständigkeit des Vorstandes fallen, führen der Präsident und kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

Sämtliche Verpflichtungen (Verträge, Aufträge, Rechnungen, Quittungen etc.) sowie formelle Korrespondenz gegenüber Dritten sind entsprechend unter Angabe des Firmennamens kollektiv zu zweien zu zeichnen. Einmalige oder wiederkehrende Verpflichtungen von gesamthaft über CHF

50'000 erfordern zusätzlich zwingend die Unterschrift des Präsidenten, kollektiv zu zweien mit einem Mitglied der Geschäftsleitung.

e. Budgetverantwortung

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden entsprechend ihrem Verantwortungsbereich Kostenstellen zugewiesen. Als Kostenstellenleiter sind die Mitglieder der Geschäftsleitung für die Einhaltung der ihnen zugewiesenen Budgets verantwortlich. Zeichnet sich eine Budgetüber- oder Unterschreitung ab, hat unmittelbar eine Meldung an den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und den CFO zu erfolgen.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Gesamtbudgets.

4. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.

Laax, 1. Januar 2025

Reto Poltera (Mountain Vision AG) **Präsident**

Unterschrift:

Patrick Hug (Mountain Vision AG) **Vizepräsident**

Unterschrift:

Ivan Capaul (Freestyle Academy Club) **Aktuar**

Unterschrift:

Donald Nader (Event Direktor) **Rechnungsführer**

Unterschrift: